

07.11.03

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen****KOM(2003) 441 endg.; Ratsdok. 12098/03**

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt eine Verbesserung der Koordination bei Gesundheitsgefahren, die auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht bewältigt werden können und die einen europäischen Ansatz erfordern. Diese Verbesserung der Zusammenarbeit und ein weiterer Ausbau von Strukturen sollen auf der Grundlage und unter Einbeziehung und Nutzung der vorhandenen Einrichtungen/Netzwerke und der mit ihnen gemachten Erfahrungen aufbauen. Der vorliegende Vorschlag weist in diese Richtung; er enthält jedoch noch zahlreiche Unklarheiten und begegnet insoweit noch erheblichen Bedenken. Die Verwendung unscharfer Begriffe und weit gefasster Aufgabenbeschreibungen widerspricht auch dem Grundsatz der Subsidiarität.

In der weiteren Beratung sind aus Sicht der Länder insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Das Zentrum muss sich auf den Kompetenzrahmen der Gemeinschaft in Artikel 152 (insbesondere Abs. 4) EGV beschränken. Es ist noch darzulegen, dass Artikel 152 EGV als Rechtsgrundlage für die Einrichtung dauerhafter Institutionen ausreicht.

2. Doppelarbeit zu bestehenden und bewährten Strukturen - sowohl EU-weit als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, aber auch im Verhältnis zur Weltgesundheitsorganisation - ist zu vermeiden. Der europäische Mehrwert für die von der Kommission vorgesehene Struktur ist noch nicht hinreichend erkennbar.
3. Dem Zentrum kommen keine Exekutivaufgaben zu; diese sind den Mitgliedstaaten und der Kommission (im Rahmen von deren Kompetenzen) vorbehalten. Dies gilt auch für Verlautbarungen zum Risikomanagement.
4. Unbeschadet der bereits angesprochenen grundsätzlichen Bedenken soll sich das Zentrum jedenfalls auf übertragbare Krankheiten konzentrieren. Eine Ausdehnung auf andere schwerwiegende Gesundheitsbedrohungen ist in Anbetracht der in Artikel 2 dafür vorgesehenen umfassenden Definition zu weitgehend; die Definition von "schwerwiegend" fehlt zudem ganz.

Für die Ausweitung des Aufgabenbereichs darf es keinen Automatismus geben; auch reicht hierfür eine Entscheidung der Kommission nicht aus. Vielmehr ist über eine Ausweitung des Aufgabenbereichs des Zentrums von Europäischem Parlament und Rat nach vorangegangener Evaluation zu entscheiden.

5. Die Unterstützung der Mitgliedstaaten für das Zentrum (insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, personelle Unterstützung, Berücksichtigung von Datenschutzaspekten) bedarf der Präzisierung. Angesichts begrenzter Ressourcen ist eine zusätzliche Belastung der in den Mitgliedstaaten verantwortlichen Einrichtungen durch diese Unterstützung abzulehnen. Vor allem muss eine Ausdehnung des Erfassungsaufwands auf örtlicher Ebene vermieden werden. Auch bei der Übermittlungstechnik muss bereits vorhandene technische Ausstattung berücksichtigt werden, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.
6. Das Zentrum soll lediglich Hilfestellung bei Koordination und Bewertung der Risiken durch übertragbare Krankheiten geben. Empfehlungen des Zentrums an die Öffentlichkeit dürfen nicht in die Rechtslage in den Mitgliedstaaten eingreifen. So muss z. B. die Zuständigkeit für die Abgabe von Impfeempfehlungen wegen deren nicht unerheblicher Kostenrelevanz auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben.

7. Bei der vorgeschlagenen Bewertung der Überwachungsnetze zur Qualitätssicherung ist sicherzustellen, dass hierdurch keine zusätzlichen Erhebungen, Anforderungen und sonstigen Verpflichtungen resultieren. Insbesondere ist ein direkter Zugriff auf die einzelnen Behörden und Einrichtungen abzulehnen. Die Einbeziehung der bestehenden Strukturen und Netzwerke (z. B. EUROSURVEILLANCE, EWGLI, EUROTb, aber auch Salm-Net) ist noch klarer darzustellen. Auch insoweit ist Doppelarbeit zu vermeiden und der europäische Mehrwert der neuen Einrichtung darzulegen. Die nach dem Vorschlag der Kommission offenbar unbegrenzt mögliche Delegation von Aufgaben des Zentrums auf die von diesem zu koordinierenden Einrichtungen erweckt insoweit erhebliche Zweifel, vor allem im Zusammenhang mit den weitreichenden Beauftragungsmöglichkeiten der Kommission.
8. Zur Koordinierung der Labortätigkeit sind die bereits vorhandenen Netze, z. B. für Ringversuche zu nutzen. Das Zentrum muss davon ausgehen, dass kein eigenes Labor zur Verfügung steht. Der Aufbau von Laborkapazitäten ist abzulehnen; vielmehr müssen bestehende Labors durch das Europäische Zentrum effizient vernetzt werden.
9. Präziserungsbedürftig sind auch Form und Umfang der technischen und wissenschaftlichen Hilfe des Zentrums für die Mitgliedstaaten. Insbesondere müssen die näheren Umstände und Voraussetzungen für die Entsendung von Untersuchungsteams durch das Zentrum noch geklärt werden. Dies kann nur auf Anforderungen der Mitgliedstaaten erfolgen; dabei ist auch die sprachliche und kulturelle Vielfalt in Europa zu berücksichtigen. Ferner ist darauf zu achten, dass innerhalb der Mitgliedstaaten sämtliche Ebenen bis zur unteren Gesundheitsbehörde (in Deutschland Bund-, Länder- und Kreisebene) in die Planung und gegebenenfalls Durchführung von Untersuchungen einbezogen werden.
10. Die im Vorschlag vorgesehene Organisationsstruktur des Zentrums schafft einen dominanten Einfluss der Kommission. Im Hinblick auf die vielfältigen Schnittstellen zu den Aufgaben der Mitgliedstaaten ist dies abzulehnen. Die Bundesregierung sollte auf eine gleichgewichtige Beteiligung der Mitgliedstaaten hinwirken. Zu bedenken ist auch, dass die haushaltsmäßige Absicherung des Projekts lediglich für drei Jahre dargestellt ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorstehenden Punkte in die Beratung des Vorschlags einzubringen.